



AWS

Martin Gihl GmbH Abfallwirtschaft und Steingewinnung

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.

Sämtliche unserer gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im Folgenden Kunde) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN, auch wenn diese Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

2.

Unseren ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht widersprochen haben oder wir in Kenntnis der abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Gleichermassen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Kunden von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1.

Unsere Angebote sind freibleibend. Es handelt sich lediglich um Aufforderungen an den Kunden zur Abgabe eigener Angebote (Bestellungen). Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Weicht sie von unserem Angebot ab, ist der Kunde verpflichtet, die Abweichungen besonders kenntlich zu machen.

2.

Der Kunde ist vor Vertragsabschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisikodarstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.



3.

Sämtliche Verträge werden ausschließlich, sofern eine mündliche Vereinbarung nicht vorliegt, mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Wir können die Bestellung nach unserer Wahl innerhalb von vierzehn Kalendertagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch Fax oder E-Mail) annehmen oder ablehnen. Erfolgt eine unverzügliche Lieferung, so gilt der Lieferschein oder die Rechnung, wenn diese zeitlich vorgeht, zugleich als schriftliche Auftragsbestätigung. Bestätigungen des Kunden haben keine Wirkung für den Vertrag und dessen Inhalt, ohne dass wir der Bestätigung widersprechen müssen.

4.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, von dem Erfordernis der schriftlichen Auftragsbestätigung abzusehen, inhaltlich davon abweichende mündliche Zusagen/Zusicherungen zu erteilen oder Garantieerklärungen abzugeben. Änderungen des Vertrages bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Preise und Zahlungen

1.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ und verstehen sich rein netto. Hinzuzusetzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifischer Abgaben bei Auslandslieferungen sowie die Kosten für die bei uns übliche Verpackung. Etwaige Nebengebühren, sonstige öffentliche Abgaben oder Ähnliches sind vom Kunden zu tragen, sofern dem nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufpreis ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum und Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Zahlt er nicht, gerät er ohne weitere Voraussetzungen nach Ablauf einer Frist ab Rechnungsdatum von 14 Tagen in Verzug. Ein Skontoabzug bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen, die wir gegen ihn haben, sofort zur Zahlung fällig.

3.

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur mit solchen Gegenansprüchen zu, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind, in keinem Fall aber mit an ihn abgetretenen Ansprüchen. Rechte des Kunden zur Zurückbehaltung der Zahlung bzw. Erhebung von Einreden werden ausgeschlossen, es sei denn, dass wir aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzen und keine angemessene Absicherung anbieten.

4.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen, selbst wenn der Kunde etwas anderes bestimmt.

5.

Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn er einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bekannt wird, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir können außerdem in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung verlangen. Solange dies nicht oder u. U. nur in anfechtbarer Weise erfüllt ist, sind wir zur Fortsetzung der Leistung nicht verpflichtet. Das Gleiche gilt bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangenen Lieferung. Vereinbarte Nachlässe werden nicht

gewährt, wenn ein fälliger Saldo zu unseren Gunsten im Zeitpunkt der Zahlung vorhanden ist.

6.

Bei Bekanntwerden der genannten Umstände bzw. der Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind wir befugt, dem Kunden die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuholen. Zudem sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist, in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat, nach fruchtlosem Verstreichen der Frist, berechtigt, von allen Aufträgen zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts hat der Kunde die uns entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche wird hiervon nicht berührt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1.

Die Entgegennahme von Schecks erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Einlösung und bewirkt nicht die Stundung unserer Forderungen. Entstehende Kosten gehen dabei zu Lasten des Auftraggebers. Für den ordnungsgemäßen Einzug übernehmen wir keine Haftung. Die Hereinnahme von Wechseln zahlungshalber behalten wir uns vor.

2.

Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die weitere Belieferung unverzüglich einzustellen.

§ 5 Lieferung / Haftung

1.

Voraussetzung für eine vereinbarte Lieferung frei Baustelle ist, dass eine befahrbare Straße für die jeweils vereinbarte Fahrzeuggröße besteht. Insbesondere hat der Auftraggeber zu beachten, dass die Rückwärtsfahrt 50 Meter nicht überschreiten darf und für LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von 40 to gut befahrbare Baustraßen vorhanden sein müssen.

2.

Änderungen der Fahrstrecke, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns zu Nachforderungen. Durch das Befahren der Baustelle oder deren Zuwegung verursachte Straßenverschmutzung liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die Wahl des Entladeplatzes ist abhängig von den Anfahrtsmöglichkeiten, über die im Zweifel der Fahrer entscheidet.

3.

Für unsere Fahrzeuge entstehende, unübliche Wartezeiten, die von uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns zu Nachforderungen. Bauseitige Verzögerungen, Stand- und Wartezeiten von über 15 Minuten, die nicht zum Be- und Entladen gehören und nicht durch den Fahrer zu vertreten sind, werden für jede begonnene Viertelstunde gemäß unseren Standzeitsätzen abgerechnet.

4.

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald mit der Verladung der Ware begonnen wird. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Abnahme der Ware nicht nach, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware über. Dies gilt unabhängig davon, ob der Transport durch uns, den Kunden oder Dritte ausgeführt wird, und davon, ob wir die Versandkosten tragen. Die Verladung und der Transport der Ware ist Sache des Kunden. Klauseln wie „Lieferung frei“ oder Klauseln ähnlicher Art haben lediglich eine abweichende Regelung der Transportkosten zur Folge, ändern aber nicht die vorstehende Gefahrtragsregel.

5.
Sofern der Kunde es wünscht, werden wir auf seine Kosten die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken.
6.
Sowohl bei Lieferungen ab Werk, Grube oder Lager als auch bei Lieferungen frei Baustelle geht die Gefahr des zufälligen Unterganges der Ware mit dem Beginn des Verladens auf den Kunden über.
7.
Die Lieferung ist anerkannt, wenn ein Beschäftigter oder Beauftragter des Kunden den Empfang des Materials auf dem Lieferschein/Wiegeschein bestätigt hat. Bei Kaufleuten und Handelsgesellschaften gilt die den Lieferschein/Wiegeschein unterzeichnende Person als bevollmächtigt, das Material abzunehmen und den Empfang zu bestätigen.
8.
Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Störungen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere bei nicht richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung), sind wir berechtigt, für die Dauer der Behinderung die Belieferung ganz oder teilweise einzustellen oder zu einem späteren Zeitpunkt zu liefern. Schadensersatz- und/oder Rücktrittsansprüche werden in diesem Falle nicht anerkannt.
9.
Verweigert der Kunde die Annahme der Lieferung, ohne dass er hierzu berechtigt ist, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

1.
Lieferfristen beginnen nicht vor Hereingabe eventuell von dem Kunden zu beschaffender Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlich sind, und vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen. Lieferungen erfolgen ab Werk. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde oder wenn sie unser Haus verlässt.
2.
Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z. B. Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten, Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und -maschinen, Streik und Aussperrung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen (auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten), sind wir – soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet einer rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflicht gehindert sind – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wir werden den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Der Kunde ist in jedem Fall berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, wenn wir den vereinbarten Liefertermin um mehr als eine Woche überschreiten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, er befindet sich zu diesem Zeitpunkt in Annahmeverzug.

3.

Wir sind vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt. Teillieferungen und Rechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig.

4.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der Kunde, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges 0,5 % des Warenwertes, maximal 5 % des Warenwertes. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5.

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, so sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

6.

Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können vielmehr die Liefergegenstände nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden freihändig verkaufen.

§ 7 Gewährleistung

1.

Geringfügige Abweichungen innerhalb der für Naturprodukte und Recyclingprodukten üblichen Toleranzen begründen keine Gewährleistungsansprüche.

2.

Für Mängel an Waren von Vorlieferanten treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegenüber unseren Vorlieferanten an den Kunden ab. Wir verpflichten uns, dem Kunden bei der Durchsetzung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber unserem Vorlieferanten behilflich zu sein.

Soweit eine Inanspruchnahme unserer Vorlieferanten durch den Kunden scheitert, haften wir bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen des Kunden im Rahmen der nachstehenden Bedingungen.

3.

Bei normgerechten und begründeten Mängelrügen erteilen wir dem Kunden nach seiner Wahl eine Gutschrift über den Minderwert oder ersetzen die mangelhafte Ware durch einwandfreie Ware. Bei Fehlschlägen dieser Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden gegen uns gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen und Beratungen, Verschulden bei Vertragsabschluss, Verzug und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dieser Absatz findet keine Anwendung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Haftung bei Mängeln / Rügepflicht

1.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Die offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine solche bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist – erkennbaren und typischen Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Der Kunde ist verpflichtet, uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der von ihm gerügten Mängel zur Verfügung zu stellen. Nicht erkennbare Mängel hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht. Die Bearbeitung eingegangener Reklamationen und die Untersuchung der Ware stellen dabei nie einen Verzicht unsererseits dar, die hieraus folgenden Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen einer verspäteten oder unvollständigen Mängelrüge abzulehnen.

2.

Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen des Kunden, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, dass vorgegebene technische Vorschriften nicht eingehalten oder nicht autorisierte Veränderungen an der gelieferten, aufgetragenen und/oder verarbeiteten Ware vorgenommen werden, dass an dem Untergrund oder Bauwerk, auf dem unsere Ware aufgebracht und verarbeitet wurde, Veränderungen vorgenommen werden oder eintreten, oder dass die Anforderungen, denen die aufgetragene und verarbeitete Ware bis zu diesem Zeitpunkt unterlag, sich gegenüber den schriftlichen Vereinbarungen bei Auftragserteilung ändern.

3.

Hat der Kunde uns vor Geltendmachung von Rechten eine angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen, so ist die Frist – mit Ausnahme besonderer Umstände – nur dann angemessen, wenn sie nicht kürzer als 14 Tage ist.

4.

Sämtliche Ansprüche des Kunden wegen der Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche wegen arglistiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung. Ersatzlieferung/Nachbesserung führt nicht zum Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

5.

Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Dem Kunden bleibt vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos bleiben. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelung in § 7 (Gewährleistung).

6.

Wir sind berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Von unverhältnismäßig hohen Kosten ist in der Regel auszugehen, wenn die Gesamtaufwendungen zur Nacherfüllung höher liegen als 25 % des Marktwertes der verkauften Ware. Die weiteren Rechte des Kunden bleiben unberührt.

7.

Wir haben die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch

erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem vertraglich vorgesehenen Bestimmungsort verbracht wurde.

Ausgenommen hiervon sind etwaige erforderliche Aus- und/oder Einbaukosten, die nicht übernommen werden, es sei denn, der Einbau der Ware gehörte ursprünglich zu unseren vertraglich geschuldeten Leistungen oder der konkrete Mangel ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten. Ausgetauschte Teile werden unser Eigentum.

8.

Ist der Mangel nicht feststellbar, hat der Kunde alle Aufwendungen, die mittelbar oder unmittelbar für die Untersuchung der Ware anfallen, zu ersetzen, wenn ihn in Bezug auf die falsche Mängelrüge ein Verschulden trifft.

9.

Bei unerheblichen Mängeln darf der Kunde die Annahme der Lieferung nicht verweigern.

10.

Rückgriffsansprüche nach §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Kunden durch den (End-)Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten und Obliegenheiten des Rückgriffsberechtigten voraus, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten. Eine Haftung nach §§ 478, 479 BGB ist ausgeschlossen, wenn unser Kunde ins Ausland geliefert und dabei die Geltung des UN-Kaufrechts ausgeschlossen hat.

11.

Gewährleistungsansprüche des Kunden sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtretbar.

§ 9 Schadenersatzansprüche

1.

Wir haften uneingeschränkt für Schäden aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen beruhen. Gleiches gilt für eine Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie im Fall des § 478 Abs. 2 BGB. Unberührt bleibt auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

2.

Abgesehen von den unter Ziffer 1. genannten Fällen ist eine Haftung wegen leicht fahrlässig verursachter Schäden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gegeben ist. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

In diesem Fall ersetzen wir außer bei den in Ziffer 1. genannten Ausnahmen den nachgewiesenen Schaden des Kunden nur in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für uns bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den Kunden nicht abwendbar war. Eine Haftung für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen des Kunden wird ausgeschlossen.

3.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt mit den in Ziffer 1. genannten Ausnahmen auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, der Verletzung von Nebenpflichten und insbesondere für Ansprüche aus der Produzentenhaftung nach § 823 BGB.

4.

Beruft sich der Kunde auf eine Beschaffenheitsvereinbarung kraft öffentlicher Äußerung oder Werbung durch uns, den Hersteller oder seine Gehilfen, so obliegt dem Kunden der Nachweis, dass diese Äußerung für die Kaufentscheidung ursächlich war.

5.

Ist Gegenstand des Vertrages eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, gelten die vorgenannten Haftungsregeln ebenfalls.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1.

Die gelieferte Ware bleibt solange unser Eigentum, bis wir wegen aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden befriedigt worden sind. Dies erfasst sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsverbindungen. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung der jeweiligen Saldoforderung.

2.

Der Kunde ist verpflichtet, die in unserem Eigentum stehende Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Er hat uns zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu der Ware zu gewähren.

3.

Der Kunde darf den Liefergegenstand, solange dieser in unserem Eigentum steht, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Der Kunde hat in einem solchen Fall unentgeltlich die zur Wahrnehmung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Kosten für erforderlich werdende Interventionen gehen zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungseinstellung hat der Kunde uns außerdem im Einzelnen die vorhandene, in unserem Eigentum stehende Ware anzuzeigen.

4.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind wir – unbeschadet der Aufrechterhaltung des Vertrages – berechtigt, die Ware sofort, d. h. ohne Rücktritt vom Vertrag, zurückzuverlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

5.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Für den Fall, dass eine Vermischung, Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen dergestalt stattfindet, dass unser Eigentum an der Vorbehaltsware kraft Gesetzes erlischt, überträgt der Kunde seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand schon jetzt auf uns und verpflichtet sich, den neuen Gegenstand unentgeltlich und treuhänderisch für uns zu verwahren.

6.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich uns gegenüber im Zahlungsverzug, hat die

Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsenden Forderungen mit allen Rechten in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird Vorbehaltsware vom Kunden – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht ihm gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Der Kunde tritt uns sicherungshalber auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt.

7.

Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung ermächtigt, die Forderung treuhänderisch für uns einzuziehen.

Dessen ungeachtet können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Eventuell von Drittkäufer gegebene Wechsel sind auf uns zu übertragen.

8.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Kunden um mehr als 20 % und bestehen an der Ware keine Absonderungsrechte zu unseren Gunsten, werden wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freigeben. Im Übrigen werden wir auf Verlangen des Kunden auch dann Ware freigeben, wenn der Marktwert der Sicherheiten die Summe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % zzgl. der bei der Verwertung anfallenden Umsatzsteuer übersteigt.

§ 11 Gewerbliche Schutzrechte

1.

Haben wir nach Zeichnung, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Kunden zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsländ der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Kunden auf alle uns bekannten Rechte hinweisen. Der Kunde hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des infolge einer Schutzrechtsverletzung entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

2.

Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Dies gilt für den Kunden entsprechend.

3.

An von uns zur Verfügung gestellten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technischen Berechnungen, gutachterlichen Stellungnahmen, sonstigen Unterlagen sowie an Software, gleich ob sie von uns oder von Dritten erstellt wurden, behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber-, sonstigen gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know How vor.

Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Auftrags verwendet werden.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Verjährungshemmung und Sonstiges

1.

Wir können Unterauftragnehmer einsetzen. Wir bleiben auch bei Einsetzung der Unterauftragnehmer verantwortlich für die Erfüllung der durch den Auftragnehmer übernommenen Pflichten.

Wir sind berechtigt, Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Wir können Erklärungen gegenüber dem Nutzer per E-Mail, Fax oder Brief übermitteln, sofern in den AGB's nicht anders geregelt.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des ins deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts.

2.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

3.

Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Scheckklagen ist unser Geschäftssitz, falls der Kunde Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt. Abgesehen davon sind wir in jedem Fall auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn-/Geschäftssitz zu verklagen.

4.

Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

1.

Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die in einer rechtlichen Einheit mit dem vorliegenden Vertrag stünden, sind nicht getroffen worden. Alle sonst etwa zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind nicht Bedingung dieses Vertrages; ihre Nichterfüllung lässt den Bestand und die Abwicklung des vorliegenden Vertrages ausdrücklich unberührt.

2.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form, die Textform und die telekommunikative Übermittlung sind ausgeschlossen.

3.

Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung des vorstehenden Schriftformerfordernisses. Der Vorrang von individuellen Vertragsabreden (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung

Stand 19.06.2018

die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.

5.

Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragsschließenden, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.